

Strukturreform des Versorgungsausgleichs - Mehr Gerechtigkeit nach der Scheidung

Am 21. Mai 2008 wurde vom Bundeskabinett das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen.

Hiermit werden für die Zukunft das materielle Recht sowie das Verfahrensrecht des Versorgungsausgleichs grundlegend neu geregelt. Dagegen wird am Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versicherungen nichts geändert.

Aufgabe des Versorgungsausgleichs ist es, die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen den Eheleuten nach einer Scheidung zu regeln.

Rentenansprüche können in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge erworben werden.

Wird eine Ehe geschieden, so erfolgt eine Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche. Dadurch erhält auch derjenige Ehegatte, der beispielsweise wegen der Kindererziehung auf Erwerbsarbeit verzichtet hat, eine eigenständige Absicherung im Alter und bei Invalidität.

Die Reform des Versorgungsausgleichs soll für mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Versicherungen bewirken. Bisher hatte der ausgleichsberechtigte Ehepartner - in der Regel die Frau - das Nachsehen.

Bislang war es nämlich so, dass alle in der Ehezeit erworbenen Ansprüche aus allen unterschiedlichen Versicherungen über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen wurden. Im Versorgungsfall wichen daher die aus der Ehe stammenden Renten der Eheleute häufig mehr oder weniger voneinander ab.

Die Reform sieht vor, dass künftig jede Versicherung, die ein Ehepartner in der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Eheleuten geteilt wird. Man spricht hier vom Grundsatz der „internen Teilung“. Dadurch erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versicherung direkt bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten. So ist es positiv, dass die Ansprüche der betrieblichen und privaten Altersvorsorge künftig schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden.

Es ergeben sich so für die Eheleute größere Spielräume, den Versorgungsausgleich individuell zu vereinbaren und so ohne gerichtliche Entscheidung zu regeln.

Auch die Interessen der Versorgungsträger, die gerade bei der betrieblichen und privaten Versicherung mehr als bisher in den Ausgleich eingebunden sind, werden ebenfalls berücksichtigt, indem auf Bagatellausgleiche künftig verzichtet wird. Dadurch reduziert sich der Verwaltungsaufwand. Kleinere bzw. besondere Arten von Betriebsrenten können die Versorgungsträger außerdem in bestimmten Fällen zweckgebunden abfinden.

So kann es in Ausnahmefällen noch zu der sogenannten „externe Teilung“ kommen: der ausgleichsberechtigte Ehepartner kann entscheiden, welche seiner bereits bestehenden Versorgung mit diesen Mitteln aufgestockt werden soll.

Die einzelnen Punkte der Strukturreform des Versorgungsausgleichs:

1. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich wird künftig jedes Anrecht auf eine Versorgung intern geteilt: Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen, ausgleichspflichtigen Ehegatten. Das garantiert eine gerechte Teilhabe an jedem in der Ehe erworbenen Anrecht und an dessen künftiger Wertentwicklung. Auch betriebliche und private Anrechte können, anders als nach bislang geltendem Recht, schon bei der Scheidung vollständig und endgültig zwischen den Eheleuten geteilt werden. Die Eheleute müssen sich daher in Zukunft nicht nach Jahren noch einmal über Fragen der Versorgung auseinandersetzen.

2. Ausnahmsweise externe Teilung

Eine externe Teilung – also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger – findet statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies vereinbaren. Diese Vereinbarung ist unabhängig von der Höhe des Ausgleichswertes möglich. Daneben ist bei kleineren Ausgleichswerten eine externe Teilung auch dann zulässig, wenn der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten eine externe Teilung wünscht. Die Obergrenze für dieses einseitige Abfindungsrecht liegt bei ca. 50,00 EUR monatliche Rente bzw. ca. 6.000,00 EUR Kapitalwert. Bei Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen (sogenannte interne Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung) beträgt die Obergrenze für den Ausgleichswert ca. 63.000,00 EUR Kapitalwert.

3. Entbehrlichkeit der Barwert-Verordnung

Weil der reformierte Versorgungsausgleich jedes Anrecht intern oder extern teilt und auf eine Saldierung aller Versorgungs verzichtet, müssen die Anrechte nicht mehr miteinander vergleichbar gemacht werden. Fehleranfällige Prognosen sind damit entbehrlich. Die Barwert-Verordnung als bisheriges Hilfsmittel kann entfallen.

4. Verzicht auf Bagatellausgleiche

Ist der Wertunterschied der beiderseitig erworbenen Versorgungs gering oder handelt es sich um geringe Ausgleichswerte, wird der Versorgungsausgleich in der Regel nicht durchgeführt. Hier besteht aus Sicht der Eheleute regelmäßig kein Bedarf für einen Ausgleich. Zugleich befreit dies die Familiengerichte und die Versorgungsträger von bürokratischem Aufwand. Die Wertgrenze liegt in beiden Fällen bei ca. 25,00 EUR monatlicher Rente bzw. einem Stichtagswert von ca. 3.000,00 EUR Kapitalwert.

5. Ausschluss bei kurzer Ehezeit

Bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nicht statt. In diesen Fällen besteht kein Bedarf für einen Ausgleich, zumal in der Regel nur geringe Werte auszugleichen wären. Die Eheleute können schneller geschieden werden. Zugleich werden die Familiengerichte und die Versorgungsträger entlastet, da Auskünfte der Eheleute und der Versorgungsträger entbehrlich sind.

6. Ausgleich von „Ost- / West-Anrechten“

Das faktische „Ost-West-Moratorium“ wird beseitigt: Der Versorgungsausgleich kann künftig auch dann durchgeführt werden, wenn die Eheleute sowohl über „West-Anrechte“ als auch über „Ost-Anrechte“ verfügen. Bislang musste der Versorgungsausgleich häufig ausgesetzt werden, wenn die Eheleute sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern Rentenansprüche erworben hatten. Jetzt ist eine abschließende Regelung bei der Scheidung möglich, weil beispielsweise die „Entgeltpunkte West“ und die „Entgeltpunkte Ost“ gesondert ausgeglichen bzw. verrechnet werden können.

7. Berücksichtigung der Interessen der Versorgungsträger

Die Versorgungsträger erhalten Spielräume, um die Einzelheiten der internen und externen Teilung zu regeln. Das Gesetz enthält nur grundlegende Vorgaben. Die Kosten der internen Teilung können auf die Ehegatten umgelegt werden. Durch die genannten Ausnahmen von der Teilung bei kurzer Ehedauer, bei geringfügigen Wertunterschieden und bei kleinen Ausgleichswerten werden die Versorgungsträger zusätzlich entlastet.

8. Hintergrund des Reformvorhabens

Seit 1977 (in den neuen Bundesländern seit 1992) wird bei der Scheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, um die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte zwischen den Eheleuten aufzuteilen. Im Oktober 2004 hatte die Expertenkommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz Vorschläge für eine Reform unterbreitet. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium der Justiz ein Reformkonzept erarbeitet, das – teilweise über die Vorschläge der Kommission hinausgehend – den Versorgungsausgleich insgesamt neu ordnet. Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf beruht auf dem Diskussionsentwurf vom August 2007 und auf dem Referentenentwurf vom Februar 2008. Er greift viele Anregungen auf, die von der familiengerichtlichen Praxis und von den Versorgungsträgern an das Bundesministerium der Justiz herangetragen wurden. Er berücksichtigt die wechselseitigen Interessen der Ehegatten, der Versorgungsträger, der Anwälte und der Familiengerichte und stellt ein ausgewogenes Gesamtkonzept dar.